

Neue Verkehrsführungen in Interlaken!

Die Achse Interlaken West–Interlaken Ost ist im sogenannten Schlauch zwischen der Postkreuzung und der Harderstrasse **in beiden Richtungen mit einem Teilfahrverbot unterbrochen.**



Wer durchfahren darf:	- ÖV-Busse
	- Kutschen
darf:	- Velos
	- Güterumschlag (≠ Personen) (nur grosse sperrige Waren)
	- Reisebusse für Hotels City Oberland und Weisses Kreuz)
	- Mit Karte 38 (Spezialbewilligung Gemeinde)

Rosenstrasse und Centralstrasse können **nur in einer Richtung** befahren werden!



Wer beide Richtungen befahren darf:	- ÖV-Busse
	- Kutschen
	- Velos

Definition Güterumschlag

Das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsgesetz) definiert den Güterumschlag:

Unter Güterumschlag wird das Verladen und Ausladen von Sachen, die nach Grösse, Gewicht und Menge die Beförderung durch ein Fahrzeug notwendig machen.

Die vier massgebenden Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens von erlaubtem Güterumschlag:

1. Sache:

Die Güter müssen schwer, sperrig oder zahlreich sein, so dass sie nicht ohne weiteres von Hand über eine weitere Strecke zu befördern sind.

Der Kauf einer Zeitung, Zigaretten etc. am Kiosk ist kein Güterumschlag.

2. Zeit:

Der Güterumschlag darf nur solange dauern, als es für das eigentliche Umschlagen der Ware notwendig ist.

Vorbereitungshandlungen, aussortieren, montieren, demontieren etc. sprengen den zeitlichen Rahmen.

3. Person:

Der Güterumschlag resp. der Transport von Waren muss der Person zumutbar sein oder nicht.

Ein betagter Bürger kann einen Karton Wein abholen. Ein Medikament in der Apotheke abholen ist für einen Menschen an Krücken ohne Invalidenausweis möglich, für einen „gehfähigen“ Menschen aber nicht.

4. Raum

Das Fahrzeug muss so nahe wie möglich beim Umladeort aufgestellt sein.

Wenn die Distanz zu gross ist, liegt ein Missbrauch vor.

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, den Güterumschlag nach diesen vier Gesichtspunkten auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Die Überprüfung resp. Nachfrage der Waren darf deshalb nicht verunmöglicht werden.

Die Zufahrt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist kein Güterumschlag.